

Förderaufruf im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung

Gegenstand des Förderaufrufs: Fachstelle für Demokratiepädagogik

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	2
1.1	Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung ...	2
2	Gegenstand des Förderaufrufs.....	3
2.1	Fachstelle für Demokratiepädagogik	4
3	Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen	5
3.1	Fördergrundsätze	5
3.2	Fördervoraussetzungen	6
3.3	Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:innen.....	6
4	Verfahren.....	7
4.1	Antragsverfahren.....	7
4.2	Bewilligungsverfahren	7
4.3	Verwendungsnachweis und Berichtspflicht	7

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

1.1 Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung

Das Land Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag klar zur Notwendigkeit einer nachhaltigen und ganzheitlichen Präventionsarbeit bekannt.¹ Bundesweite Ereignisse betonen die Wichtigkeit im Bereich der Extremismusprävention und Demokratieförderung. Laut dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbericht 2019 gehörten im Berichtsjahr rund 1.060 Personen zur rechtsextremistischen Szene. Ein rückläufiges Personenpotenzial bedeute nicht automatisch, dass das Gefährdungsrisiko abnehme.² In 2019 beträgt die Gesamtzahl der erfassten Straftaten im Phänomenbereich -rechts- 709 (2018:672).³

Das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung schafft einen wichtigen Rahmen für Angebote an Präventions- und Beratungsmaßnahmen in diesen Themenfeldern. Durch das Landesprogramm sollen die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gefördert werden. Ziel ist es, insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu stärken.

„Die Maßnahmen des Landesprogramms richten sich einerseits unmittelbar an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, andererseits an Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Personen, die professionell oder ehrenamtlich im weitesten Sinne pädagogisch tätig sind.“

(Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung)

Das Landesprogramm zielt auf eine landesweite Beratungsstruktur gegen Rechtsextremismus und für Demokratieentwicklung, die alle Regionen Schleswig-Holsteins erreicht. Es handelt sich um eine umfassende Strategie, sich gesamtgesellschaftlich gegen rassistische Ablehnung und die Abwertung Anderer zu engagieren.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022), S. 78.

² Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, Schleswig-Holsteinscher Landtag Drucksache 19/2158(neu), S. 41.

³ Vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, Schleswig-Holsteinscher Landtag Drucksache 19/2158(neu), S. 30.

2 Gegenstand des Förderaufrufs

Der hier im Förderruf genannten Maßnahme zur Umsetzung einer Fachstelle für Demokratiepädagogik liegen nachfolgende allgemeine Anforderungen zu Grunde:

- enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landespräventionsrat (LPR) und dem Landesdemokratiezentrum (LDZ) Schleswig-Holstein
- landesweite Tätigkeit
- Beteiligung bei der Außendarstellung des Landesprogramms im Rahmen einer mit dem LPR/LDZ abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit relevanten Akteur:innen und Kooperationspartner:innen und entsprechende Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Netzwerks des LPR und LDZ
- Mitwirkung bei Regional- und Themenforen sowie Veranstaltungen des LPR und LDZ
- Mitwirkung bei den Facharbeitskreisen des LDZ
- Transparente Zusammenarbeit mit den in der themenbezogenen Zuständigkeit betreffenden Ressorts (Inneres, Bildung, Soziales und Justiz)
- kontinuierliche und kritische Beobachtung der themenbezogenen Entwicklungen in Schleswig-Holstein und bundesweit
- (über)regionaler Informations- und Wissensaustausch im Handlungsfeld der Demokratiepädagogik und -förderung insgesamt
- niedrigschwellige Ansprechbarkeit
- Erstellung adäquater Informationsmaterialien und professionelle Öffentlichkeitsarbeit
- zeitnahe Reaktion auf Anfragen
- qualifizierte und systematische Dokumentation sowie operative Auswertung inklusive Reflektion und Bewertung
- kontinuierliche und ggf. kurzfristige Berichterstattung gegenüber dem LPR und LDZ
- Bereitschaft zur externen Prozess- und Wirkungsevaluation

2.1 Fachstelle für Demokratiepädagogik

Die Stärkung der Demokratie ist integraler Bestandteil einer nachhaltigen Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein. Im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung soll eine **zentrale Fachstelle für Demokratiepädagogik** fortgeführt werden, um zentrale demokratiepädagogische Konzepte für Schleswig-Holstein auszuarbeiten, umzusetzen und fortzuentwickeln.

Zu diesem Zweck ist eine demokratiepädagogische Fachkraft vonnöten, die als **landesweit zuständige Bildungs-, Beratungs- und Informationsstelle** demokratiepädagogische Bausteine im Rahmen von Fortbildungen an Multiplikator:innen vermittelt, die Vernetzung themenbezogener Maßnahmen und Aktivitäten gewährleistet und kontinuierlich ausbaut sowie den Methodentransfer sicherstellt, um demokratisches Handeln in Schleswig-Holstein fachlich, unterstützend und beratend zu begleiten. Demokratisches Handeln soll auf diese Weise gestärkt und nachhaltig verankert werden.

Die Tätigkeiten der Fachstelle sind landesweit ausgerichtet. Ein Nachweis des Antragstellers über Erfahrungen und Fachexpertise in dem Feld der Demokratiepädagogik ist zu erbringen. Weiterhin ist eine nachweislich landesweite Vernetzung des Antragstellers im genannten Handlungsfeld erforderlich.

Die Aufgaben einer solchen Fachstelle für Demokratiepädagogik im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung umfassen

- die Entwicklung von Modulen („Bausteinen“) der Demokratiepädagogik für die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- den Methodentransfer und die Vermittlung der Module: pädagogische Fachkräfte sowie die Berater:innen der Landes- und Bundesprogramme gegen Formen des Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind als zentrale Adressaten vorgesehen, da sie die Bausteine der Demokratiepädagogik im Rahmen ihrer Tätigkeit in die Fläche tragen können.

- einen fachlichen Austausch, Unterstützung durch Fortbildungen und vernetzende Zusammenarbeit mit den Beraterinnen und Beratern der Landes- und Bundesprogramme gegen Formen des Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Schleswig-Holstein.
- eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der demokratiepädagogischen Angebote und Tätigkeiten durch eine stetige Überprüfung der Maßnahmen.
- die systematische Dokumentation der pädagogischen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesdemokratiezentrum beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, auch bei gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführten Maßnahmen im schulischen Kontext.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beträgt das Fördervolumen für diese Maßnahme 30.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

3 Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

3.1 Fördergrundsätze

Das Land Schleswig-Holstein gewährt über den Landespräventionsrat (LPR) und das Landesdemokratiezentrum (LDZ) für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke eine Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die *„Förderung der Prävention in Schleswig-Holstein durch den Landespräventionsrat“*⁴ (Förderrichtlinie des Landespräventionsrates) und der *„Anlage zur Richtlinie zu Personal- und Sachausgaben zu Ziffer 2.2“* sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die entsprechende Förderrichtlinie und Anlage liegen diesem Förderaufruf bei.

⁴ Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein - vom 27.12.2019 – IV 432 –.

3.2 Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger:innen und damit antragsberechtigt können gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates sein:

- freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen

Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landespräventionsrates.

3.3 Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:innen

Die Zuwendungsempfänger:innen werden durch den LPR und das LDZ bei seiner Öffentlichkeitsarbeit beraten. Die **Publikationsleitlinie** des LPR und LDZ regelt die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuelle Fassung der Publikationsleitlinie steht [hier](#) zum Download bereit.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) besteht der Verwendungsnachweis (s.u.) aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der LPR und das LDZ legen im **Leitfaden zur Erstellung von Sachberichten** den Standard entsprechend fest. Die aktuelle Fassung des Leitfadens steht [hier](#) zum Download bereit.

4 Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Interessierte werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags inklusive aussagekräftigem Konzept aufgefordert. Der Antrag ist in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben unter Beachtung der Förderrichtlinie sowie der o.g. Hinweise dem

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 43 – Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum und Prävention
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

zu übersenden. Die zu verwendenden Antragsformulare stehen [hier](#) zum Download bereit. Die Frist zur postalischen Einreichung der Anträge endet abweichend von Punkt 7.3 der Förderrichtlinie des Landespräventionsrates am **18. November 2020**. Es gilt das Datum bei Posteingang beim MILIG. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge werden vom Landespräventionsrat erfasst und entsprechend gespeichert.

4.2 Bewilligungsverfahren

Der LPR und das LDZ bewilligen die Zuwendungen auf der Grundlage der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke beträgt 2 Jahre. Der maximale Bewilligungszeitraum beginnt zum 1. Januar 2021 und endet zum 31. Dezember 2022. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.3 Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

Gemäß ANBest-P Nr. 6.2.1 sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen in einem Sachbericht darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegen-

überzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Der Leitfaden zur Erstellung eines Sachberichtes (s.o.) ist maßgebend.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an den Landespräventionsrat und das Landesdemokratiezentrum wenden. Nutzen Sie dazu das Dienststellenpostfach: IV43Postfach@im.landsh.de. Die FAQ des Referates IV 43 (Landespräventionsrat, Landesdemokratiezentrum, Prävention) des MILIG können hier ergänzend als Hilfestellung dienen. Sie finden die FAQ [hier](#).

Kiel, den 29. Oktober 2020

Landespräventionsrat und Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein



LPR
LANDESPRÄVENTIONSRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN

